

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1969

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	24. 3. 1969	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)	708
203637	26. 3. 1969	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	708
71312	6. 3. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ortsbewegliche Druckgasbehälter; Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase	708
7830	24. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausübung der Tätigkeit als tierärztlicher Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben	711
7831	3. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Tollwut	711

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Notiz	
25. 3. 1969	711
Wahlkonsulat von Togo in Bonn	
Innenminister	
27. 3. 1969	711
Bsk. — Stipendienprogramme der WHO und des Europarats auf dem Gebiete des Gesundheitswesens für das Jahr 1970	
Kultusminister	
16. 2. 1969	712
RdErl. — Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1967; Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG	
Personalveränderungen	
Innenminister	713
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 17 v. 28. 3. 1969	713

20317

I.

Vorschriften**über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 3. 1969 —
B 2731 — 01 — IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBI. NW. 20317) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Die Nummer 3.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von dreiundvierzig Stunden ab 1. 1. 1969 ist der Berechnung des monatlichen Bruttdienstbezuges somit das Einhundertsiebenundachtzigfache, bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von zweiundvierzig Stunden ab 1. 1. 1971 das Einhundertdreundachtzigfache des tariflichen Stundenlohnes zugrunde zu legen.

— MBL. NW. 1969 S. 708.

203637

G 131**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 3. 1969 —
B 3260 — 1.1 — IV B 3

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBI. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Zu Nr. 3 Abs. 4 BhV“ wird in Nummer 1 der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:
Der Bundesminister des Innern hat sich mit Schreiben vom 12. 9. 1968 — D II 3 — 213 303 — 4/4 — gleichwohl bereiterklärt, in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigten ein Zuschuß zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz nach § 12 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bewilligt werden kann, zunächst die Beihilfe nach den Beihilfevorschriften zu gewähren.
2. Hinter dem Abschnitt „Zu Nr. 3 Abs. 5 BhV“ wird eingefügt:

Zu Nr. 4 Ziffer 5a BhV

Nach Nr. 4 Ziff. 5a BhV rechnen die unter den dort genannten Voraussetzungen entstehenden Kosten für eine Familien- und Hauspfegekraft bis zum Betrage von 12,— DM täglich zu den beihilfefähigen Aufwendungen. Es sind wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen es nicht möglich war, eine Familien- und Hauspfegekraft zu gewinnen. Die Kinder mußten deshalb vorübergehend in einem Heim untergebracht werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Aufwendungen für die Heimunterbringung entsprechend der Nr. 4 Ziff. 5a BhV bis zum Betrage von insgesamt 12,— DM täglich als beihilfefähig angesehen werden.

— MBL. NW. 1969 S. 708.

71312

Ortsbewegliche Druckgasbehälter**Bauartzulassung und Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 3. 1969 —
III A 2 — 8550:8554 — III Nr. 9 69

Nach der Siebenten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 1. Oktober 1968 (GV. NW. S. 318:SGV. NW. 805) entscheiden die Regierungspräsidenten über die Zulassung der Bauart von Druckgasbehältern und die Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln nach § 14 sowie über die Zulassung allgemeiner Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und

über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung — DruckgasV) vom 20. Juli 1968 (BGBl. I S. 730). Bei diesen Entscheidungen ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Zulassungen nach § 14 sind sachbezogene Verwaltungsakte, die zwar an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller gerichtet sind, aber Rechtswirkungen nicht nur für ihn, sondern auch für die künftigen Verwender der zugelassenen Behälter, porösen Massen oder Lösungsmittel haben.

Auf die Erteilung der Zulassung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen der DruckgasV erfüllt sind.

Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Durch diese Bestimmungen können auch den künftigen Verwendern Verpflichtungen auferlegt werden.

- 1.2 Auch die Zulassungen allgemeiner Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 sind sachbezogene Verwaltungsakte, die sich an den Hersteller oder Einführer als Antragsteller richten, aber Rechtswirkungen nicht nur für ihn, sondern für die künftigen Verwender haben.

Die Erteilung einer allgemeinen Ausnahme steht im Ermessen der Zulassungsbehörde. Allgemeine Ausnahmen können jedoch nur dann zugelassen werden, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Im übrigen gilt Nr. 1.1 Abs. 3 entsprechend.

- 1.3 Die Zulassung einer allgemeinen Ausnahme wird in der Regel zusammen mit der Zulassung nach § 14 in einem Bescheid erteilt werden können.

Die Zulassungen gelten, da sie auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen, im gesamten Bundesgebiet.

2 Zulassungen für Druckgasbehälter**2.1 Antragstellung**

2.1.1 Der Zulassungsantrag kann sich beziehen auf

- a) Druckgasbehälter einschließlich der Ausrüstungssteile, die nach § 2 Nr. 1 zum Druckgasbehälter gehören,
- b) Druckgasbehälter ohne Ausrüstungssteile,
- c) Ausrüstungssteile.

Der Antrag kann sich auf Behälter oder Ausrüstungssteile unterschiedlicher Größe, aber gleicher Typen erstrecken.

- 2.1.2 Der Zulassungsantrag ist an die Zulassungsbehörde zu richten und bei dem für den Betrieb des Antragstellers zuständigen Sachverständigen (Technischer Überwachungs-Verein — TÜV) einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeichnerische Unterlagen mit allen für die Prüfung erforderlichen Angaben,
- b) Beschreibung der Bauart,
- c) Beschreibung der Betriebsweise.

Antrag und Antragsunterlagen sind in der Regel in je 3 Stücken einzureichen. Dem TÜV sind auf Verlangen auch die erforderlichen Musterstücke zu überlassen.

2.2 Antragsprüfung durch den Sachverständigen

- 2.2.1 Die Prüfung durch den Sachverständigen (TÜV) umfaßt, sofern es sich um Anträge auf Bauartzulassung handelt,

- a) bei Behältern und Teilen — ausgenommen Armaturen —

Vorprüfung, Bauprüfung, ggf. Wasserdruckprüfung, Berstprüfung, Nachprüfung der Werkstoff-eigenschaften, Sonderprüfungen,

- b) bei Armaturen

Vorprüfung, Dichtheitsprüfung, Festigkeitsprüfung, Dauerbeanspruchungsprüfung, ggf. Sonderprüfungen.

- 2.22 Bei der Prüfung von Anträgen auf allgemeine Ausnahmen ergibt sich der Prüfumfang aus dem Antragsinhalt.
- 2.23 Der TÜV kann den Antragsteller veranlassen, zur Klärung bestimmter Fragen eine andere sachverständige Stelle (z. B. Bundesanstalt für Materialprüfung) hinzuzuziehen. Er kann sich auch sonst auf Gutachten anderer Prüfstellen und Sachverständiger stützen.
- 2.24 Der TÜV faßt das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht zusammen, der auch die vorgeschlagenen Maßgaben enthält.

Der TÜV übersendet den Prüfbericht in 4 Stücken und die mit dem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen in je 3 Stücken der Zulassungsbehörde.

2.3 Antragsprüfung durch die Zulassungsbehörde

Die Zulassungsbehörde hat zu prüfen, ob sich aus dem Prüfbericht des TÜV ergibt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Zulassung vorliegen.

Sind die Maßgaben, die der TÜV in seinem Gutachten vorschlägt, hinreichend bestimmt, so kann auf sie in dem Zulassungsbescheid Bezug genommen werden. Andernfalls hat die Zulassungsbehörde die Maßgaben im Zulassungsbescheid selbst hinreichend bestimmt zu fassen.

Vor der Entscheidung über eine allgemeine Ausnahme hat die Zulassungsbehörde eine Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses einzuholen, sofern der Antragsteller nicht dargelegt hat, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

3 Zulassungen für poröse Massen und für Lösungsmittel

Die Nummer 2 gilt sinngemäß auch für die Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln einschließlich der Zulassung allgemeiner Ausnahmen. An die Stelle des TÜV tritt die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM).

4 Kosten

- 4.1 Für die Erteilung einer Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr nach § 1 i. V. mit Tarif-Nr. 30 oder 32 des Gebührentarifs zu der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 164), — SGV. NW. 2011 — zu erheben.
- 4.2 Für die Zulassungen ist in der Regel eine Gebühr von 100,— bis 300,— DM angemessen. Bei Nachträgen und Ergänzungen sollten 50,— bis 100,— DM erhoben werden.
- 4.3 Die Gebühren, die die Sachverständigen (TÜV oder BAM) für ihre Prüfungen und die Erstattung ihrer Gutachten erheben dürfen, stellt der Sachverständige dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung.

5 Zulassungsbescheid

5.1 Die Bescheinigung über die Bauartzulassung ist in der Regel nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu erteilen. Der Bescheinigung sind der Prüfbericht und die Antragsunterlagen in je einem Stück beizufügen.

5.2 Das Zulassungskennzeichen nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 setzt sich zusammen aus

- der Kennziffer für das zulassende Bundesland — für Nordrhein-Westfalen ist dies die Ziffer 8 —,
- der Kennziffer für die Zulassungsbehörde, sofern in einem Bundesland mehrere Zulassungsbehörden zuständig sind. Die Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen erhalten folgende Kennziffern:

Aachen	1
Arnsberg	2
Detmold	3
Düsseldorf	4
Köln	5
Münster	6

c) den Kennbuchstaben des Herstellerlandes entsprechend dem Nationalitätenkennzeichen im internationalen Kraftverkehr.

d) der laufenden Nummer der Zulassung; diese Nummer wird von der Zulassungsbehörde selbst bestimmt.

Beispiel:

Ein in Belgien hergestellter, vom Regierungspräsidenten in Aachen zugelassener Behälter könnte also folgendes Zulassungskennzeichen erhalten:

81 B 17

5.3 Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Rechtsbehelf sind dem Antragsteller in einem besonderen Schreiben mitzuteilen.

5.4 Eine Durchschrift der Bescheinigung über die Zulassung mit Prüfbericht und allen Antragsunterlagen ist dem zuständigen TÜV, in den Fällen der Nummer 3 der BAM, zu übersenden. Eine Ausfertigung der Bescheinigung mit Prüfbericht und Antragsunterlagen verbleibt bei der Zulassungsbehörde. Ferner ist eine Durchschrift der Bescheinigung mit Prüfbericht ohne Antragsunterlagen dem Deutschen Druckgasausschuß zu übersenden.

5.5 Die Bauartzulassung wird im Bundesarbeitsblatt — Teil Arbeitsschutz — veröffentlicht.

5.6 Für den Zulassungsbescheid über allgemeine Ausnahmen gelten die Nummern 5.3 bis 5.5 entsprechend. Durchschriften dieser Zulassungen sind auch dem Arbeits- und Sozialminister zu übersenden.

5.7 Die Zahl der erteilten Zulassungen nach § 14 und § 5 Abs. 2 ist im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Übersicht 4 anzugeben.

Anlage

Anlage**Muster****Firma**

.....
.....
.....

Bauartzulassung

Nach § 14 der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 730) werden die von Ihnen
nach den beigefügten Unterlagen hergestellten/eingeführten

.....
(eventuell Typenbezeichnung:

unter dem

Kennzeichen

der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt der beigefügte Prüfbericht
zugrunde.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die sind mit dem Bauartzulassungskennzeichen zu versehen.
2. Die im Prüfbericht vorgeschlagenen Maßgaben sind Maßgaben dieser Bauartzulassung.
3.
4.

7830

**Ausübung der Tätigkeit
als tierärztlicher Sachverständiger für die
Untersuchung von Lebensmittelgegenproben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1969 — I C 3 — 3311 — 2149

Mein RdErl. v. 2. 5. 1963 (SMBI. NW. 7830) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 711.

7831

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 3. 1969 — I C 2 — 2120 — 567 IV 2 72—60.00

Füchse und Dachse sind die hauptsächlichsten Überträger im derzeitigen Tollwutseuchengang. Es hat sich gezeigt, daß durch die Verringerung des Fuchs- und Dachsbestandes die Gefahren der Weiterverbreitung der Tollwut wesentlich eingeschränkt werden können. Insbesondere hat sich die in den letzten Jahren durchgeführte Begasung der Fuchs- und Dachsbaue sehr gut bewährt. Langjährig verseucht gewesene Kreise sind dadurch tollwutfrei geworden.

Es ist jedoch erforderlich, den Bestand an Füchsen und Dachsen auch künftig zusätzlich durch andere geeignete Methoden zu verringern. Hierfür gilt folgendes:

1. Füchse und Dachse sind intensiv zu bejagen. Zu diesem Zweck haben die unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt allen Jagdausbürgberechtigten ihrer Bezirke Verfügungen nach dem Muster der Anlage zuzustellen.
2. Für jeden Fuchs und jeden Dachs wird unter den in der Anlage festgelegten Voraussetzungen eine Prämie von 10,— DM aus Landesmitteln gewährt. Die aus der Prämienentwertung erwachsenden Kosten sind von den Regierungspräsidenten auf Einzelplan 10 Kapitel 1042 Titel 302 „Veterinärbehördliche Zwecke“ zu übernehmen.

Mein RdErl. v. 27. 2. 1959 (SMBI. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

An

.....

.....

in

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29. November 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) und der §§ 42 und 43 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177 SGV. NW. 792) ergeht zur Bekämpfung der Tollwut folgende Verfügung:

1. Zur Bekämpfung der Tollwut sind alle Füchse und Dachse zu erlegen.
2. Für jeden in Nordrhein-Westfalen erlegten Fuchs oder Dachs wird unter der Voraussetzung, daß die Lunte oder der Pürzel der örtlichen Ordnungsbehörde gegen Bescheinigung abgeliefert worden ist, eine Prämie von 10,— DM gezahlt.

Hierbei sind entweder die Lunte oder der Pürzel in voller Länge oder die abgeschnittene äußere Spitze der Lunte oder des Pürzels abzuliefern. Werden andere als die genannten Teile abgeliefert, wird eine Prämie nicht gezahlt.

3. Die Füchse und Dachse dürfen nicht abgebalgt oder abgeschwartet werden. Mit Rücksicht auf die bestehende Infektionsgefahr sind die erlegten Füchse und Dachse bis auf die zur Prämienauszahlung abzuliefernden Luntens und Pürzeln nach Maßgabe der Anlage B zu § 5 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 SGV. NW. 7831) unschädlich zu beseitigen. Als unschädliche Beseitigung kommen insbesondere in Frage:

- a) Die Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt,
 - b) soweit die Bodenbeschaffenheit es zuläßt, ein 1,5 m tiefes Vergraben oder
 - c) ein Verbrennen bis zur Asche.
4. Wird wiederholt Fallwild (aller Wildarten) gefunden und ist zu vermuten, daß das Wild an Tollwut verendet ist, so ist dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich anzusegnen. Dieses Fallwild ist auf eigene Kosten unschädlich zu beseitigen. Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen zu Nummer 3.
 5. Verstöße gegen die Nummern 1 bis 4 dieser Verfügung können nach § 47 Abs. 3 Nr. 8 LJG-NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Daneben kann nach § 48 LJG-NW die Einziehung des Jagdscheines angeordnet werden.
 6. Bei der Berührung und Beseitigung erlegter oder gefundener Füchse und Dachse sowie anderen erlegten oder gefundenen tollwutverdächtigen Wildes ist äußerste Vorsicht geboten. Es ist zweckmäßig, hierbei Handschuhe zu benutzen. Die Tollwut wird durch ein im Speichel des befallenen Tieres befindliches Virus übertragen. Da dieser Speichel sich möglicherweise am gesamten Haarkleid des Tieres befindet, kann bei etwa vorhandenen Wunden, insbesondere an den Händen, eine Infektion erfolgen. Daher sollte bei geringstem Infektionsverdacht ein Arzt aufgesucht werden, damit geprüft werden kann, ob eine Schutzimpfung vorzunehmen ist.

— MBI. NW. 1969 S. 711.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Wahlkonsulat von Togo in Bonn

Düsseldorf, den 25. März 1969
P A 2 — 450 a — 1.65

Das dem Wahlkonsul von Togo in Bonn, Herrn Peter Kraemer, am 3. Januar 1966 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Wahlkonsulat wurde geschlossen.

— MBI. NW. 1969 S. 711.

Innenminister

**Stipendienprogramme der WHO
und des Europarats auf dem Gebiete des
Gesundheitswesens für das Jahr 1970**

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1969 —
VI A 2 — 23.01.07

Zur Förderung der Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Rahmen des Gesundheitswesens sowie zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitsdienstes hat das Regionalbüro Europa der WHO der Bundesrepublik Deutschland auch für das Jahr 1970 einen Betrag zur Verfügung gestellt, aus dem eine begrenzte Zahl von Stipendien für geeignete deutsche Bewerber gewährt werden. Unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der WHO-Arbeit sollten sich die Stipendianträge bevorzugt

auf das Problem der Umwelthygiene, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie der geistigen Gesundheit (mental health) erstrecken.

Der gleiche Sachverhalt trifft auch für das Stipendienprogramm des **Europarats** für 1970 zu, wobei hier jedoch mehr Möglichkeiten der Förderung der klinischen Medizin gegeben sind.

Geeignete Bewerber müssen neben der erforderlichen wissenschaftlichen bzw. fachlichen Qualifikation auch über die notwendigen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in Englisch bzw. Französisch verfügen. Um den Vorlagetermin bei den Organisationen einhalten zu können, werden die Bewerber gebeten, sich bis zum **15. Mai 1969** bei mir schriftlich zu melden, damit ihnen rechtzeitig die erforderlichen Antragsformulare übersandt werden können.

— MBl. NW. 1969 S. 711.

Kultusminister

Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1967 Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG

RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1969 — Z A 1 — 11 — 05'4 — 600'68

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1967 sind gem. § 4 Abs. 5 SchFG die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt worden. Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Kapitel — Schulform	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. d SchFG)	Kostenanteil des Schuträgers für eine Normalstelle (.... v. H. v. Spalte 2 nach § 3 Abs. 2 Buchst. b und c SchFG)			
		22 v. H. DM	25 v. H. DM	28 v. H. DM	35 v. H. DM
05 34 — Nichtstaatliche öffentliche Gymnasien	32 039,60	7 048,71	8 009,90	8 971,09	11 213,86
05 35 — Öffentliche Realschulen	28 562,70	6 283,79	7 140,68	7 997,56	9 996,95
05 37 — Öffentliche Volksschulen	26 319,68	—	6 579,92	—	—
05 44 A — Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen und Ingenieurschulen für Textilwesen	26 730,39	5 880,69	6 682,60	7 484,51	9 355,64
05 44 B — Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	21 416,05	4 711,53	5 354,01	5 996,49	7 495,62
05 45 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	21 761,72	4 787,58	5 440,43	6 093,28	7 616,60
05 46 — Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	27 499,84	—	6 874,96	—	—
05 47 B — Nichtstaatliche öffentliche Kollegs — Institute zur Erlangung der Hochschulreife	21 564,66	4 744,23	5 391,17	6 038,10	7 547,63

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der vorne aufgeführten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzurechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erforderlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel vorzunehmen.

Durch diesen Erlaß wird die nicht veröffentlichte Festsetzung vom 31. 12. 1968 — Az. w. o. — für die Kapitel 05 35 bis 05 46 berichtigt. Soweit auf Grund der Festsetzung vom 31. 12. 1968 für diese Kapitel Heranziehungsbescheide der Regierungspräsidenten ergangen sind, sind sie zu berichtigen. Bei den Kapiteln 05 34 und 05 47 B stimmt die vorstehende Festsetzung mit der vom 31. 12. 1968 überein. Bereits ergangene Heranziehungsbescheide für die Kapitel 05 34 und 05 47 B bleiben bestehen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1969 S. 712.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Kriminaloberrat K. Ahlert zum Kriminaldirektor
 Kriminalhauptkommissar E.-A. Lohmüller zum Kriminalrat

Polizeidirektor — Münster —

Kriminaloberrat J. Gramschen zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident — Duisburg —

Kriminalrat G. Woltersdorf zum Kriminaloberrat

Landespolizeibehörde — Düsseldorf —

Kriminalrat H. Hestermann zum Kriminaloberrat

Landeskriminalamt NW Düsseldorf

Kriminalrat R. Riddel zum Kriminaloberrat
 Kriminalhauptkommissar H. Köster zum Kriminalrat

Polizeidirektor — Mönchengladbach —

Kriminalhauptkommissar F. Nelles zum Kriminalrat

Polizei-Institut Hiltrup

Kriminalhauptkommissar P. Quambusch zum Kriminalrat
 Polizeihauptkommissar W. Leber zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1969 S. 713.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 28. 3. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	21. 3. 1969	Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	176
223	24. 3. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG)	176
	6. 3. 1969	Bekanntmachung in Enteignungssachen	179
	6. 3. 1969	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 Seite 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver	179

Hinweis

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

180

— MBl. NW. 1969 S. 713.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.